

# **Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises**

gemäß Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 221-18/2022 KT vom 10.10.2022

Gemäß § 138 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Burgenlandkreis ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag am 10.10.2022 die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Burgenlandkreis beschlossen:

## **§ 1**

### **Stellung, Ausstattung und Leitung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar. In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es dem Gesetz unterworfen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit persönlich und fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

## **§ 2**

### **Prüfungsaufgaben**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen die Aufgaben gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 141 KVG LSA und § 142 KVG LSA.
- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben gemäß § 140 Abs. 2 Ziff. 1 – 5 KVG LSA. Die Übertragung weiterer Aufgaben erfolgt durch entsprechenden Kreistagsbeschluss.
- (3) Der Landkreis hat darauf hinzuwirken, dass bei allen Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen die §§ 53 und 54 HGrG Anwendung finden und in den Gesellschaftsverträgen dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Prüfbefugnisse eingeräumt werden.
- (4) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung ausnehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

- (5) Bei allen zusätzlichen übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes immer Vorrang haben muss.

### **§ 3**

#### **Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben**

- (1) Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen erteilen dem Rechnungsprüfungsamt alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte. Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen. Die Prüfer sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien von gespeicherten Daten anzufertigen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Prüfungen können Anlass bezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (6) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes soll an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### **§ 4**

#### **Unterrichtungsrecht**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie deren Änderungen, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah in geeigneter Weise zu informieren. Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Ankündigung von Prüfungen und den Schriftverkehr mit anderen Prüfungseinrichtungen, wie Landesrechnungshof, Finanzamt u. Ä., in geeigneter

Weise zeitnah zu informieren. Sämtliche Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane sind dem Rechnungsprüfungsamt in Kopie zuzuleiten.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist so rechtzeitig über geplante Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu unterrichten, dass es sich vor deren Inkrafttreten fachlich äußern kann.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt wird über Korruptionshinweise und -anzeigen an Strafverfolgungsbehörden gegen kreisliche Bedienstete unmittelbar über den Landrat unterrichtet.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über den Wechsel des Kassenleiters zu informieren.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sowie Änderungen dazu zeitnah in geeigneter Form mitzuteilen.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen mit Beratungsunterlagen sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (8) Die Beteiligungsverwaltung hat dem Rechnungsprüfungsamt die Berichte über die Jahresabschlüsse und die Beschlussfassungen über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises einfließen können.

## **§ 5**

### **Prüfungsablauf**

- (1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten der zu prüfenden Organisationseinheit werden vor Beginn einer Prüfung über Prüfungsinhalt und -ablauf informiert. Ausgenommen davon sind unvermutet durchzuführende Prüfungen.
- (2) Am Ende der Prüfung fertigt das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht. Bei erheblichen Feststellungen ist auf der Grundlage eines Berichtsentwurfs eine Abschlussbesprechung zu führen. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das Rechnungsprüfungsamt den abschließenden Prüfungsbericht. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen nicht gefolgt werden kann, sind zu vermerken. Im Übrigen werden die Prüfungsberichte bzw.

Prüfungsvermerke ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme ohne Abschlussbesprechung erstellt.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt legt die den Landkreis betreffenden Prüfungsberichte dem Landrat vor. Gleiches gilt für Berichte, Vermerke und Informationen mit Feststellungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzliche Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen. Berichte, Vermerke und Informationen mit Feststellungen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind auch dem jeweiligen Dezernenten und dem Leiter der Finanzverwaltung zuzuleiten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, über den Landrat dem Kreistag vor.
- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Prüfung des kreislichen Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses**

- (1) Der Landrat leitet den von ihm gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA festgestellten und mit einem Rechenschaftsbericht erläuterten Jahresabschluss bzw. den Gesamtabschluss mit einem zusammenfassenden Bericht dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss und stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht dar. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrag-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises vermittelt.
- (3) Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Landrat die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Kreistag vor. Der Finanzausschuss und der Kreisausschuss beraten den Beschlussentwurf über die Abschlüsse und die Entlastung des Landrates vor und geben eine Beschlussempfehlung an den Kreistag ab.

## **§ 7**

### **Örtliche Prüfung, Verwendungsnachweisprüfung und sonstige Prüfungen**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt gemäß § 136 KVG LSA i. V. m. §§ 138 Abs. 2, 3 und 142 KVG LSA die örtliche Prüfung der Kommunen, Zweckverbände, Eigenbetriebe und

Anstalten öffentlichen Rechts durch. Weitere Aufgaben können dem Rechnungsprüfungsamt mittels entsprechender Vereinbarung gemäß § 140 Abs. 2 KVG LSA durch die Kommunen und Zweckverbände übertragen werden.

- (2) Die örtliche Prüfung ist gemäß §§ 138 KVG LSA, 25 AnstVO LSA kostenpflichtig. Des Weiteren sind gemäß § 13 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und dem Aufgabenträger angemessen zu vergüten. Die Kosten der örtlichen Prüfung sind von den Kommunen, Zweckverbänden, Eigenbetrieben und der Anstalt öffentlichen Rechts zu tragen.
- (3) Die Prüfung von Verwendungsnachweisen und die sonstigen Prüfungen erfolgen in pflichtgemäßem Ermessen und sind ebenfalls kostenpflichtig.
- (4) Die Kostensätze werden kostendeckend auf Stundenbasis entsprechend des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes im Rechnungsprüfungsamt (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) ermittelt und regelmäßig, spätestens nach 3 Jahren, angepasst.
- (5) Die Geltendmachung der Kosten erfolgt mittels Kostenrechnung. Für die Ermittlung des zu erhebenden Betrages sind die nach § 7 Abs. 4 festgelegten Kostensätze sowie die in der Anlage enthaltenen Festlegungen maßgebend.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Rechnungsprüfungsordnung geltenden Kostenerstattungen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Kostenerstattungen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 8**

### **Überörtliche Prüfung**

Die Überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Kommunen bis 25.000 Einwohner obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf der Grundlage des § 137 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des Landesrechnungshofes vom 15.06.2010 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Burgenlandkreises vom 11.02.2008 außer Kraft.

Naumburg (Saale), den 18.10.2022

Götz Ulrich  
Landrat

***Bekanntmachung am 29.10.2022***

## **Anlage zu § 7 Abs. 4 und 5 der Rechnungsprüfungsordnung**

### **I. Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Prüfungen nach § 140 Abs. 1 und 2 KVG LSA sowie die Prüfung von Verwendungsnachweisen und sonstigen Prüfungen ist die für die Prüfung aufgewandte Zeit; der Zeitaufwand für die Prüfung wird durch den Prüfer dokumentiert.
- (2) Für die Prüfung von Jahresabschlüssen der Zweckverbände, Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts kann sich das Rechnungsprüfungsamt eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Bemessungsgrundlagen sind in diesem Fall die für die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes aufgewandte Zeit; die diesbezüglichen Kosten des Wirtschaftsprüfers sind zusätzlich durch den Geprüften zu tragen.  
Der Zeitaufwand für die Prüfung Rechnungsprüfungsamt wird durch den Prüfer dokumentiert, die Kosten des Wirtschaftsprüfers werden durch eine Kopie der Rechnung nachgewiesen.
- (3) Für angefangene Stunden wird anteilig je Minute ein Kostenanteil von einem Sechzigstel des Kostensatzes je Stunde erhoben.

### **II. Kostensatz**

Der Kostensatz für kostenpflichtige Leistungen beträgt 62,89 €/ Stunde.